



Merkblatt

zum Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse im Rahmen der Anerkennung im Ausland abgeschlossener Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen

Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung (staatliche Anerkennung) setzt u.a. die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache voraus.

Zum Nachweis, dass Sie über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, werden derzeit ausschließlich die nachfolgenden aufgeführten Zertifikate akzeptiert.

Pflegerische Berufe

(Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in, Krankenpflegehelfer/in, Altenpfleger/in, Altenpflegehelfer/in, Fachkrankenpfleger/in)

1. „telc Deutsch B2 Pflege“

Die Prüfung kann in Deutschland sowie in vielen weiteren Ländern durchgeführt werden.

Therapeutische Berufe, Medizin-Technische Berufe, Hebammen und Berufe im Rettungswesen

(z.B. Physiotherapeut/in, Ergotherapeut/in, Masseur und medizinische Bademeister, Diätassistent/in, Medizinisch-technische Assistenten (Labor oder Radiologie), Pharmazeutisch-technische Assistentin/ Pharmazeutisch-technischer Assistent)

1. „telc Deutsch B2“ (oder höher)

Die Prüfung kann in Deutschland sowie in vielen weiteren Ländern durchgeführt werden.

2. „Goethe-Zertifikat B2“ (oder höher)

Die Prüfung kann in Deutschland sowie weltweit an Goethe-Instituten, Goethe-Zentren und bei Prüfungscooperationspartnern abgelegt werden.

3. GfDS Diplom B2 des did deutsch-instituts

bitte wenden

Logopädin/Logopäde

1. „telc Deutsch C 1“ (oder höher)

Die Prüfung kann in Deutschland sowie in vielen weiteren Ländern durchgeführt werden.

2. „Goethe-Zertifikat C 1“ (oder höher)

Die Prüfung kann in Deutschland sowie weltweit an Goethe-Instituten, Goethe-Zentren und bei Prüfungskooperationspartnern abgelegt werden.

3. GfdS Diplom C 1 des did deutsch-instituts